

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2P.60/2005 /kil

Urteil vom 28. Februar 2005
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Merkli, Präsident,
Bundesrichter Hungerbühler, Wurzbürger,
Gerichtsschreiber Feller.

Parteien

1. A. _____,
2. B. _____,
3. C. _____,
4. D. _____

Beschwerdeführer,
alle vier vertreten durch Rechtsanwalt
lic. iur. Daniel J. Senn,

gegen

Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld,
Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden.

Gegenstand

Art. 5, 9 und 29 BV (Aufenthaltsbewilligung),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 1. Dezember 2004.

Das Bundesgericht hat nach Einsicht
in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 1. Dezember 2004,
in die von A. _____, B. _____, C. _____ und D. _____ gegen diesen Entscheid erhobene
staatsrechtliche Beschwerde vom 9. Februar 2005,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom
1. Dezember 2004 gleichzeitig auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben haben, auf welche das
Bundesgericht mit heutigem Urteil wegen Fehlens eines Rechtsanspruchs auf die nachgesuchten
Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG nicht eintritt (2A.85/2005),
dass die Beschwerdeführer bei Fehlen eines Rechtsanspruchs auf eine ausländerrechtliche
Bewilligung zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht legitimiert sind (Art. 88 OG), soweit sie den
Bewilligungsentscheid in der Sache selbst als verfassungswidrig (willkürlich, unverhältnismässig)
rügen (BGE 126 I 81 E. 3b S. 85 ff, mit Hinweisen),

dass sie einzig insofern zur Beschwerde berechtigt sein könnten, als sie die Verletzung von ihnen im
kantonalen Verfahren zustehenden Parteirechten rügen wollen, deren Missachtung eine formelle
Rechtsverweigerung bzw. eine Gehörsverletzung darstellt (grundlegend BGE 114 Ia 307 E. 3c S. 312
f.; vgl. auch BGE 127 II 161 E. 3b S. 167; 126 I 81 E. 3b S. 86 sowie E. 7b S. 94),
dass dabei aber Rügen nicht zu hören sind, die im Ergebnis auf eine materielle Prüfung des
Bewilligungsentscheids abzielen, wie die Behauptung, dass die Begründung des angefochtenen
Entscheids unvollständig oder zu wenig differenziert ausgefallen sei oder sich nicht mit sämtlichen
von den Parteien vorgetragenen Argumenten auseinandersetze, dass in willkürlicher antizipierter
Beweiswürdigung Abklärungen unterlassen oder dass die Parteivorbringen willkürlich gewürdigt
worden seien (vgl. BGE 114 Ia 307 E. 3c S. 313; 126 I 81 E. 7b S. 94; 118 Ia 232 E. 1c S. 236; 117
Ia 90 E. 4a S. 95),
dass, soweit die Verletzung von eigentlichen Verfahrensrechten (Anspruch auf rechtliches Gehör)
gerügt wird, dies mit willkürlicher Beweiswürdigung oder mit willkürlich unvollständiger

Sachverhaltsfeststellung begründet wird und die Vorbringen in der staatsrechtlichen Beschwerde insgesamt darauf hinaus laufen, dem Verwaltungsgericht eine unkorrekte und unvollständige Verhältnismässigkeitsprüfung vorzuwerfen,
dass mithin keine bei fehlender Legitimation in der Sache zulässigen Rügen erhoben werden,
dass demzufolge auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten ist,
dass dementsprechend die Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen haben (Art. 156 OG), wobei die Gerichtsgebühr (Art. 153 und 153a OG) den Beschwerdeführern 1 und 2 je zur Hälfte unter Solidarhaft aufzuerlegen ist,

dass das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos wird,

im Verfahren nach Art. 36a OG erkannt:

1.

Auf die staatsrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- wird den Beschwerdeführern 1 und 2 unter Solidarhaft auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau und dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. Februar 2005

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: